

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 24. Oktober 2013  
- 6 AZR 287/12 -

I. Arbeitsgericht Darmstadt

Urteil vom 10. März 2011  
- 8 Ca 539/10 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. Februar 2012  
- 3 Sa 604/11 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Auswirkungen der „Vorfeiertagsregelung“ des § 6 Abs. 3 Satz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K) auf die regelmäßige Arbeitszeit bei Schichtdienst

Gesetz:

TVöD-K § 6 Abs. 3 Satz 3

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 286/12 -

# BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 287/12  
3 Sa 604/11  
Hessisches  
Landesarbeitsgericht

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
24. Oktober 2013

## URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Gallner und Spelge sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Augat und die ehrenamtliche Richterin Peter für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2012 - 3 Sa 604/11 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass in Absatz 4 des Tenors die Worte „in der Woche des 24.12. und des 31.12.“ durch die Worte „für den 24.12. und den 31.12.“ ersetzt werden.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

### **Von Rechts wegen!**

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Fischermeier

Gallner

Spelge

Augat

Cl. Peter